



- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Leitartikel: Mehr als nur Schadensersatz! | 5 | Falsche Farbe beim gelieferten Fahrzeug ist ein Sachmangel |
| 1 | Post aus Karlsruhe | 5 | BGH zur Schätzung von Mietwagenkosten |
| 1 | BGH zur Zugänglichkeit des Normaltarifs | 6 | Betriebsgefahr eines Motorrades ist nicht höher als die eines Pkw |
| 2 | Mieter muss Polizei hinzuziehen | 6 | Schadensersatz bleibt auf den Wiederbeschaffungswert beschränkt |
| 2 | Erwerbsschaden muss geschätzt werden | 7 | Vorformulierte Vertragsbedingungen sind nicht ohne weiteres AGB |
| 3 | Geschädigter muss auf besseres Verwertungsangebot zugreifen | 7 | Angebot der Vertragswerkstatt nicht in voller Höhe ersatzfähig |
| 3 | Widerruf im Fernabsatzrecht trotz beidseitiger Sittenwidrigkeit | 8 | Betriebsgefahr nur bei Verschulden des Fahrers zurechenbar |
| 4 | Fotos aus Kfz-Sachverständigen Gutachten dürfen nicht weiterverwendet werden | 8 | Impressum |
| 4 | Pauschalierter Schadensersatz von zehn Prozent des Kaufpreises zulässig | | |

Mehr als nur Schadensersatz!

Die vorliegende Erstausgabe des Newsletters „Ziviles Verkehrsrecht“ informiert Sie über aktuelle Entscheidungen des BGH in diesem Rechtsgebiet. Das Verkehrsrecht ist beim BGH vor allem durch die Schadensersatz-Rechtsprechung des VI. Zivilsenats geprägt. Bei ausführlicher Recherche findet man jedoch auch jenseits von Verkehrsunfällen umfassende Rechtsprechung „rund ums Fahrzeug“ mit hoher Praxisrelevanz: Urteile zu Problemen beim Gebrauchtwagenkauf, zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kfz-Mietverträgen oder auch zur Frage, ob in einem Gutachten enthaltene Fotos eines Unfallfahrzeugs weiterverwendet werden können, sind für den Verkehrsrechtler von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wir haben diese Entscheidungen für Sie aufbereitet.

Bei der textlichen Darstellung haben wir uns bewusst für eine möglichst gute optische Wiedergabe mit komprimiertem Inhalt entschieden und hoffen so, den Informationsanspruch eines interessierten, aber oft von Termindruck geplagten Lesers erfüllen zu können. Die Leitsätze, soweit sie nicht als redaktionell gekennzeichnet sind, sind amtlich. Das mitgeteilte Entscheidungsdatum entspricht häufig nicht dem Veröffentlichungsdatum, das deutlich später liegen kann. Anregungen nehmen wir gerne entgegen. Schreiben Sie uns unter karlsruhe@bgh-anwalt.de.

Normaltarif versus Unfallersatztarif:

BGH zur Zugänglichkeit des Normaltarifs

Günstigeres Mietwagenangebot muss „ohne weiteres“ zur Verfügung stehen

Der gegenüber dem Normaltarif höhere Unfallersatztarif für die Inanspruchnahme eines Mietwagens ist dann nicht i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig, wenn dem dem Geschädigten die Anmietung zu einem günstigeren Tarif „ohne weiteres“ zugänglich ist. Darlegungs- und beweispflichtig hierfür ist der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer, da es sich um eine Frage der Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB handelt.

Im konkreten Fall reichte es nicht aus, dass es unstrittig über 20 Autovermieter in der Region gab, die Fahrzeuge zum Normaltarif vermieteten.

BGH, Urteil vom 2. Februar 2010 – VI ZR 139/08

Leitsätze: → Für die Frage, ob ein günstigerer Tarif als der sogenannte Unfallersatztarif „ohne weiteres“ zugänglich war, kommt es darauf an, ob dem Geschädigten in seiner konkreten Situation „ohne weiteres“ ein günstigeres Angebot eines bestimmten Autovermieters zur Verfügung stand.

→ Es obliegt dem Schädiger, der einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) geltend macht, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne weiteres“ zugänglich gewesen ist.

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vorliegend präsentieren wir Ihnen die Erstausgabe des von uns herausgegebenen BGH-Newsletters „Ziviles Verkehrsrecht“, den wir in loser



Reihenfolge auch für andere Bereiche des Zivilrechts fortsetzen werden. Bewusst haben wir es in der Zusammenstellung nicht bei den klassischen Materien des

Verkehrsrechts (wie etwa Schadensersatz nach Verkehrsunfällen) bewenden lassen, sondern auch andere interessante Entscheidungen rund ums Kraftfahrzeug aufgenommen. Entsprechend unserem Arbeitsfeld haben wir strafrechtliche Aspekte des Verkehrsrechts nicht berücksichtigt.

Wir haben uns als beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwälte im Jahre 2007 zu einer Sozietät zusammengeschlossen. Zuvor waren wir jeweils mehr als 20 Jahre singular beim Oberlandesgericht Celle bzw. beim Oberlandesgericht Hamm zugelassen und mit der Durchführung von zusammen mehr als 10.000 Berufungsmandaten betraut. Die forensische Erfahrung und die zusätzlich erworbenen Spezialkenntnisse im Revisionsrecht wollen wir für den Erfolg unserer Mandanten einsetzen. Der Zusammenschluss erlaubt uns die notwendige Spezialisierung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bgh-anwalt.de. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters.

Dr. Siegfried Mennemeyer

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Bei Unfall mit Mietwagen:

Mieter muss Polizei hinzuziehen

BGH bestätigt AGB-Klausel, wonach ansonsten der Versicherungsschutz entfällt

Ein Verbraucher hatte bei einem gewerblichen Autovermieter einen Kleintransporter gemietet. Die Parteien vereinbarten gegen Entgelt eine Beschränkung der Haftung des Mieters auf 500 Euro. Im Vertrag hieß es nach der Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung: „Ich akzeptiere diesen Mietvertrag, sowie die ausliegenden Geschäftsbedingungen, welche mir ausgehändigt wurden. Der Versicherungsschutz entfällt bei: Vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder alkohol- bzw. drogenbedingter Fahruntüchtigkeit; sowie bei Nichtinzuhaltung der Polizei bei Unfall oder Beschädigung.“

In den AGB des Vermieters hieß es außerdem: „Bei jedem Unfallschaden hat der Mieter... sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben, bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei...“

Der Mieter fuhr mit dem 2,67 m hohen Mietfahrzeug durch eine Unterführung mit einer Durchfahrthöhe von 2,40 m. Es kam folgerichtig zur Kollision mit der Decke der Unterführung. Die Polizei wurde nicht hinzugezogen. Während der Mieter nur den Selbstbehalt von 500 Euro zahlte und damit vor dem Berufungsgericht recht bekommen hatte, verurteilte ihn der BGH zum vollen Schadensersatz von 6.460,10 Euro.

Die AGB-Klausel sei wirksam. Es liege keine unangemessene Benachteiligung i.S. des § 307 BGB vor, wenn in AGB die dem Mieter eines Kraftfahrzeuges gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes gewährte Haftungsfreistellung davon abhängig gemacht wird, dass er bei Unfällen die Polizei hinzuziehe. Die Vereinbarung, dass bei jedem Unfall die Polizei hinzugezogen werden müsse, begründe eine Obliegenheit des Mieters. Der Vermieter habe auch bei Unfällen ohne Personenschaden ein Interesse an der vollständigen Aufklärung des Unfallgeschehens und sei dabei auf die Mithilfe der Polizei angewiesen. Müsse der Mieter die Polizei nicht hinzuziehen, scheidet eine Sachaufklärung von vornherein aus. Demgegenüber belaste die Pflicht, die Polizei hinzuzuziehen, den Mieter nur gering. Sein Aufwand sei minimal. Der Mieter müsse sich auch nicht selbst belasten. Vielmehr genüge der Hinweis, dass ein von ihm gemietetes Fahrzeug einen Unfall erlitten habe.

BGH, Urteil vom 2. Dezember 2009 – XII ZR 117/08

Verletztengeld eines Unternehmers nach Verkehrsunfall:

Erwerbsschaden muss geschätzt werden

Pauschale Berechnung nicht möglich

Bei einem Verkehrsunfall hatte eine selbständige Unternehmerin erhebliche Verletzungen erlitten. Ihre gesetzliche Unfallversicherung zahlte ihr ein Verletztengeld und führte darauf Sozialversicherungsbeiträge ab. Diese Beträge verlangte die Unfallversicherung aus übergegangenem Recht vom Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers zurück. Im Streit stand insbesondere die Höhe des Verletztengeldes.

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des BSG verwies der BGH darauf, dass für die Berechnung der Höhe des Verletztengeldes die realen Einkünfte des Unternehmers nicht maßgeblich seien: Das für einen Unternehmer zu zahlende Verletztengeld sei insoweit mit der Verletztenrente (§ 56 SGB VII) vergleichbar. Bei der Verletztenrente werde nicht der tatsächliche Minderverdienst ausgeglichen; unerheblich sei vor allem, ob die Folgen des Unfalls zu einem Einkommensverlust geführt hätten. Der tatsächlich eingetretene Erwerbsschaden müsse daher geschätzt werden. Dabei seien die haftpflichtrechtlichen Grundsätze für die Ermittlung des entgangenen Gewinns der Geschädigten zugrunde zu legen. Es bedürfe der Darlegung konkreter Anhaltspunkte für die Schadensermittlung, um eine ausreichende Grundlage für die sachlich-rechtliche Wahrscheinlichkeitsprognose des § 252 BGB und in der Folge für eine gerichtliche Schadensschätzung nach § 287 ZPO zu haben. Diese Schätzung war in der Vorinstanz nicht vorgenommen worden, weil die Parteien nach der Satzung des Unfallversicherers von einer pauschalen Bemessungsgrundlage eines Jahreseinkommens von 20.000 Euro ausgegangen waren.

BGH, Urteil vom 23. Februar 2010 – VI ZR 331/08

Redaktioneller Leitsatz:

➔ Es liegt keine unangemessene Benachteiligung i.S. des § 307 BGB vor, wenn in AGB die dem Mieter eines Kraftfahrzeuges gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes gewährte Haftungsfreistellung davon abhängig gemacht wird, dass er bei Unfällen die Polizei hinzuzieht.

Leitsatz:

➔ Macht ein Unfallversicherungsträger wegen der Zahlung eines Verletztengeldes einen nach § 116 Abs. 1 SGB X übergebenen Schadensersatzanspruch geltend, ist der kongruente Erwerbsschaden eines selbständigen Unternehmers nach den Grundsätzen für die Ermittlung des entgangenen Gewinns zu schätzen.

Restwertangebote aus dem Internet:

Geschädigter muss auf besseres Verwertungsangebot zugreifen

BGH sieht Verstoß gegen Schadensminderungspflicht

Wer sein Fahrzeug nicht reparieren lässt, sondern ein Ersatzfahrzeug beschafft, kann nur Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts verlangen. Aus der sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens kann der Geschädigte aber gehalten sein, eine über dem geschätzten Restwert liegende Verwertung in Anspruch zu nehmen. Im vom BGH entschiedenen Fall war für ein Kraftfahrzeug gutachterlich ein Restwert von 800 Euro ermittelt worden. Gleichzeitig vermittelte die Versicherung des Schädigers Verwertungsangebote einer Restwertbörse, deren höchstes Gebot bei 1.730 Euro lag. Der Geschädigte veräußerte jedoch das Fahrzeug für 800 Euro an einen Dritten und klagte den Differenzbetrag bei der Versicherung ein, die selbst einen Restwert von 1.730 Euro zugrundegelegt hatte – vergeblich. Nach Ansicht des BGH hätte der Geschädigte die günstigere Verwertungsmöglichkeit wahrnehmen müssen, zumal das Fahrzeug gegen Barzahlung bei ihm abgeholt worden wäre.

BGH, Urteil vom 1. Juni 2010 – VI ZR 316/09

Kauf eines Radarwarngeräts rückabgewickelt:

Widerruf im Fernabsatzrecht trotz beidseitiger Sittenwidrigkeit

Käuferin bekam den Kaufpreis wieder zurück

Wer per Fax ein Radarwarngerät kauft und es per Nachnahme zugesandt bekommt, kann unter den Voraussetzungen des § 312 d Abs. 1 BGB seine Willenserklärung widerrufen und die Rückabwicklung des Kaufvertrages erreichen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Kaufvertrag nach § 138 BGB nichtig ist.

Im vom BGH entschiedenen Fall hatte die Käuferin per Telefax zum Preis von 1.129,31 Euro ein Radarwarngerät bestellt. Der Bestellschein enthielt den Hinweis: „Ich wurde darüber belehrt, dass die Geräte verboten sind und die Gerichte den Kauf von Radarwarngeräten zudem als sittenwidrig betrachten.“ Zehn Tage nach Erhalt sandte die Käuferin das Gerät zurück und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises. Nach Auffassung des BGH zu Recht.

Das Berufungsgericht hatte die Rückzahlung noch aus § 812 BGB zugestanden. Vergeblich hatte der Verkäufer darauf hingewiesen, dass § 817 S. 2 BGB (beidseitige Sittenwidrigkeit) der Rückforderung entgegenstehen könnte.

Nach Auffassung des BGH stellt die Rückforderung jedoch einen vertraglichen Anspruch dar. Die Klägerin habe Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages gemäß § 346 Abs. 1 BGB. Die direkte Anwendung der Regelung über das gesetzliche Widerrufsrecht aus § 312 d Abs. 1 BGB scheitere nicht daran, dass der Fernabsatzvertrag wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB nichtig sei. Das Recht der Klägerin, sich von dem Fernabsatzvertrag durch Widerruf ihrer Willenserklärung zu lösen, werde von der Nichtigkeit des Vertrags nicht berührt. Der Sinn des Widerrufsrechts beim Fernabsatzvertrag bestehe darin, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag in die Hand zu geben. Die dagegen vorgebrachten dogmatischen Einwände griffen nicht durch. Es sei seit langem anerkannt, dass auch nichtige Rechtsgeschäfte angefochten werden könnten.

Auch die beidseitige Sittenwidrigkeit schade nicht. Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wegen unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) könne nur unter dem Gesichtspunkt besonderer Schutzbedürftigkeit des Unternehmers in Betracht kommen, etwa bei arglistigem Handeln des Verbrauchers. Dies liege hier jedoch nicht vor.

BGH, Urteil vom 25. November 2009 – VIII ZR 318/08

Leitsätze:

- ➔ Der Geschädigte leistet dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.
- ➔ Um seiner sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen, kann der Geschädigte im Einzelfall jedoch gehalten sein, von einer danach grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm anbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Leitsatz:

- ➔ 1. Dem Verbraucher steht, sofern nicht Treu und Glauben (§ 242 BGB) etwas anderes gebietet, ein Widerrufsrecht nach § 312d BGB auch dann zu, wenn der Fernabsatzvertrag nichtig ist.
- ➔ 2. Das Widerrufsrecht besteht auch bei einem wegen beiderseitiger Sittenwidrigkeit nichtigen Fernabsatzvertrag, der den Kauf eines Radarwarngeräts zum Gegenstand hat (Fortführung des Senatsurteils vom 23. Februar 2005, VIII ZR 129/04, NJW 2005, 1490).

Urheberrechtsverletzung:

Fotos aus Kfz-Sachverständigengutachten dürfen nicht weiterverwendet werden

...schon gar nicht vom Haftpflichtversicherer des Gegners

Nach einem Verkehrsunfall hatte der Geschädigte ein Sachverständigengutachten über die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert und den Restwert des Unfallfahrzeugs erstellen lassen und es beim Haftpflichtversicherer des Gegners eingereicht. Der Versicherer stellte vier im Gutachten enthaltene Fotos zusammen mit den Fahrzeugdaten in eine Restwertbörse ins Internet, in der gewerbliche Käufer ihre Angebote für beschädigte Fahrzeuge abgeben. Versicherer nutzen die Restwertbörse, um zu überprüfen, ob die Restwerte angemessen sind.

Auf die Klage des Sachverständigen verurteilte der BGH den Versicherer wegen der Nutzung der Fotos zur Auskunftserteilung und stellte die Schadensersatzpflicht des Versicherers fest. Der Sachverständige habe einen Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG a.F. Er habe das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Lichtbilder weder selbst eingeräumt noch in eine öffentliche Zugänglichmachung eingewilligt, auch nicht stillschweigend. Dass ein Sachverständiger sein Gutachten unmittelbar dem Haftpflichtversicherer des Gegners zuleite, entspreche lediglich einer verbreiteten Übung. Der Geschädigte und der Sachverständige seien dem Haftpflichtversicherer des Gegners gegenüber nicht verpflichtet, bei der Ermittlung des Restwerts den – höheren – Kaufpreis zu berücksichtigen, der für das Unfallfahrzeug in einer Restwertbörse im Internet geboten werde. Diesen müsse sich der Geschädigte nämlich nicht anrechnen lassen.

Der zu leistende Schadensersatz bestehe in der Zahlung einer angemessenen und üblichen Lizenzgebühr. Diese sei vom Tatrichter nach § 287 ZPO zu bestimmen; dabei könnten branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab herangezogen werden. Der aus § 242 BGB folgende Auskunftsanspruch erstrecke sich auch auf weitere Verletzungshandlungen hinsichtlich anderer Fotos.

BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 68/08 – Restwertbörse

Kein Verstoß gegen AGB-Recht:

Pauschalierter Schadensersatz von zehn Prozent des Kaufpreises zulässig

Ausdrücklicher Hinweis auf Wortlaut von § 309 Nr. 5 b BGB nicht erforderlich

Eine Verbraucherin hatte bei einem Gebrauchtwagenhändler ein Fahrzeug zu einem Preis von 29.000 Euro gekauft. Später trat sie vom Vertrag zurück. Der Händler bestätigte den Vertragsrücktritt und beanspruchte zehn Prozent des Kaufpreises als Schadensersatz. Dabei berief er sich auf eine Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgendem Wortlaut:

„(...) Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 Prozent des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.“

Nach Auffassung des BGH verstößt die AGB-Bestimmung nicht gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB. Es sei zwar umstritten, ob eine solche Klausel unwirksam sei, weil in ihr ein Hinweis fehle, dass der Vertragspartner auch nachweisen dürfe, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei. Dem Gesetzgeber sei es jedoch nicht auf eine exakte Übernahme der Formulierungen des Gesetzestextes angekommen. Lege man die Klausel aus dem Empfängerhorizont aus, ergebe sich, dass sie auch den Nachweis des Nichteintritts eines Schadens gestatte.

Das Urteil hat hohe praktische Bedeutung, da die im Streit stehende AGB-Klausel auf eine Empfehlung des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. zurückgeht.

BGH, Urteil vom 14. April 2010 – VIII ZR 123/09

Leitsätze:

→ Erstattet ein Sachverständiger im Auftrag eines Unfallgeschädigten ein Gutachten über den Schaden an einem Unfallfahrzeug, das dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners vorgelegt werden soll, ist der Haftpflichtversicherer grundsätzlich nicht berechtigt, im Gutachten enthaltene Lichtbilder ohne Einwilligung des Sachverständigen in eine Restwertbörse im Internet einzustellen, um den vom Sachverständigen ermittelten Restwert zu überprüfen.

→ Der aus § 242 BGB hergeleitete Auskunftsanspruch wegen Verletzung eines Schutzrechts kann sich über die konkrete Verletzungshandlung hinaus auf Verletzungshandlungen erstrecken, die einen anderen Schutzgegenstand betreffen, wenn die Gefahr einer unzulässigen Ausforschung des Auskunftspflichtigen nicht besteht (Fortführung von BGH, 23. Februar 2006, I ZR 27/03, BGHZ 166, 233 Tz. 34 ff. - Parfümtestkäufe).

Leitsatz:

→ In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Kraftfahrzeughändler gegenüber Verbrauchern in Verträgen über den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge verwendet, verstößt folgende, für den Fall der Nichtabnahme des Fahrzeugs durch den Käufer vorgesehene Schadenspauschalierungsklausel „Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.“ nicht gegen das Klauselverbot nach § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB.

Schwarz statt blau:

Falsche Farbe beim gelieferten Fahrzeug ist ein Sachmangel

BGH bejaht Rücktrittsrecht des Käufers und erkennt Beweisverwertungsverbot

Ein offensichtlich seltenes Fahrzeug des Typs Chevrolet Corvette beschäftigte den VIII. Zivilsenat. Anfänglich hatte der Käufer erwogen, das Auto in Schwarz zu bestellen, schließlich sollte es jedoch ausdrücklich „le mans blue metallic“ sein. Der Verkäufer hatte erhebliche Mühe, das Fahrzeug in blauer Farbe auf dem amerikanischen Markt zu beschaffen. Schließlich besorgte er ein Fahrzeug in schwarzer Farbe. Der Käufer lehnte die Abnahme ab. Die Zahlungsklage des Verkäufers (nach deutschem Recht) blieb vor dem BGH zunächst erfolglos.

Im Vertrag sei mit der Festlegung auf die Farbe „blue metallic“ eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB getroffen worden. Die Farbabweichung sei keine unerhebliche Pflichtverletzung i.S.v. § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB, so dass das Rücktrittsrecht des Käufers nicht ausgeschlossen sei. Vielmehr indiziere der Verstoß sogar die Erheblichkeit der Pflichtverletzung, denn die Lieferung in einer anderen als der bestellten Farbe stelle einen erheblichen Sachmangel und damit auch eine erhebliche Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB dar. Dies gelte auch dann, wenn der Käufer vorvertraglich eine andere Fahrzeugfarbe in Betracht gezogen habe. Denn die Lackfarbe stelle ein äußeres Merkmal des Kraftfahrzeugs dar, welches regelmäßig zu den für den Käufer im Rahmen seiner Kaufentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkten gehöre. Ihr könne auch wirtschaftliche Bedeutung für einen späteren Verkauf des Fahrzeugs zukommen.

Der BGH konnte die Sache nicht endgültig entscheiden, weil das Berufungsgericht in einer alternativen Begründung einen Vertragsschluss über ein schwarzes Fahrzeug angenommen hatte. Dabei hatte das Berufungsgericht die Aussage einer Zeugin verwertet, die ohne Wissen des Käufers ein Telefongespräch mitgehört hatte. Wegen des darin liegenden Eingriffs in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht des Gesprächspartners am gesprochenen Wort bestehe ein Beweisverwertungsverbot. Das Berufungsgericht muss nun erneut eine Beweiswürdigung vornehmen.

BGH, Urteil vom 17. Februar 2010 – VIII ZR 70/07

Unfallersatztarif oder Schwacke-Liste?

BGH zur Schätzung von Mietwagenkosten

Keine überhöhten Anforderungen an Darlegungslast

Vor dem BGH stand die Frage im Streit, ob nach einem Verkehrsunfall anfallenden Kosten für einen Mietwagen nach dem von der Autovermietung in Rechnung gestellten Unfallersatztarif oder nach dem niedriger liegenden Normaltarif (konkret: Schwacke-Mietpreisliste 2006) zu ermitteln seien. Der Normaltarif lag danach bei 85 Euro pro Tag, der geltend gemachte Unfallersatztarif bei 174 Euro pro Tag. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hatten der Kläger und die Autovermietung nicht hinreichend dargelegt, dass der höhere Tarif aufgrund konkreter, aus Anlass der unfallbedingten Anmietung des Klägers gegebener Kostenfaktoren gerechtfertigt sei.

Nach Ansicht des BGH ist der Schwacke-Mietpreisspiegel eine geeignete Grundlage, um die Mietkosten zu schätzen. § 287 ZPO gebe die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor. Der Geschädigte verstoße aber nicht gegen das § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB immanente Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmiete, der gegenüber dem Normaltarif teurer sei, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhten, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich seien. Es sei dabei nicht erforderlich, die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen.

BGH, Urteil vom 2. Februar 2010 – VI ZR 7/09

Leitsätze:

➔ Die Lieferung eines Kraftfahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe stellt im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers dar. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer neben der im Kaufvertrag festgelegten zunächst auch eine andere Fahrzeugfarbe in Betracht gezogen hatte

➔ Zur Frage der Verwertbarkeit der Aussage eines Zeugen über den Inhalt eines Telefonats, das er ohne Einwilligung des Gesprächspartners mitgehört hat (im Anschluss an BGH, Urteil vom 18. Februar 2003, XI ZR 165/02, NJW 2003, 1727 und BGH, 12. Januar 2005, XII ZR 227/03, BGHZ 162, 1).

Redaktionelle Leitsätze:

➔ Zur Geltendmachung des Unfallersatztarifs ist es nicht erforderlich, konkrete bezifferbare Beträge oder konkrete prozentuale Aufschläge für unfallbedingte Leistungen darzulegen.

➔ Der „Schwacke-Mietpreisspiegel“ ist eine geeignete Schätzungsgrundlage i.S.v. § 287 ZPO.

Abwägung nach § 17 Abs. 1 StVG:

Betriebsgefahr eines Motorrades ist nicht höher als die eines Pkw

Geringere Eigensicherung kein relevantes Kriterium

Ein Motorradfahrer war tödlich verunglückt, als er auf einen Transporter auffuhr, der auf der linken Spur einer Bundesautobahn liegengeblieben war. Die Witwe des Motorradfahrers und die Kinder verlangten Ersatz für den Schaden am Motorrad und die Beerdigungskosten sowie Ersatz des entzogenen Unterhalts. Das Berufungsgericht gab der Klage unter Anwendung von § 17 Abs. 1 StVG bei Zugrundelegung einer Haftungsquote von 60 Prozent teilweise statt, unter anderem mit dem Argument, die Betriebsgefahr des Motorrads sei wegen seiner besonderen Gefährlichkeit im Zusammenhang mit Kollisionen höher als die eines Pkw anzusetzen. Dieser Auffassung widersprach der BGH und verwies die Sache zurück.

Die allgemeine Betriebsgefahr eines Fahrzeugs werde vor allem durch die Schäden bestimmt, die dadurch Dritten drohten. Einem Motorradfahrer könne daher nicht vorgeworfen werden, dass er wegen der geringeren Eigensicherung, die ihm das Fahrzeug biete, bei Zusammenstößen mit anderen Fahrzeugen Verletzungen in höherem Maße ausgesetzt sei als etwa in einem Pkw. Allenfalls die Instabilität eines Motorrads und die daraus resultierende Sturzgefahr könnten als ein die Betriebsgefahr des Motorrads erhöhender Umstand in Betracht kommen, soweit sich diese nachweislich als Unfallursache ausgewirkt hätten. Dies war jedoch nicht der Fall gewesen.

Der BGH verlangte vom Berufungsgericht zudem eine Prüfung, ob die Klägerin, die eine Witwenrente bezieht, hinsichtlich der Unterhaltsansprüche ihre Aktivlegitimation verloren haben könnte. Nach § 116 SGB X sind ihre Ansprüche unter Umständen in bestimmtem Umfang auf den Versicherungsträger übergegangen.

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2009 – VI ZR 221/08

Selbst wenn man ein Fahrzeug nicht wieder beschaffen kann:

Schadensersatz bleibt auf den Wiederbeschaffungswert beschränkt

Auch bei Unikat-Fahrzeugen keine höhere Schadensberechnung zulässig

Bei einem Verkehrsunfall wurde ein Wartburg 353, Erstzulassung 1966, beschädigt, der über Sonderausrüstungen des Wartburg 353 W verfügte. Die Beklagte hatte Schadensersatz in Höhe des vom Tatgericht nach § 287 ZPO ermittelten Wiederbeschaffungswerts von 1.250 Euro geleistet. Der Kläger verlangte als weiteren Schadensersatz die verbleibende Differenz zu den Nettoreparaturkosten von 2.462,90 Euro. Nach den Ausführungen des Sachverständigen war ein vergleichbares Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt nicht zu bekommen. Um das beschädigte Fahrzeug adäquat wieder herzustellen, sei es vielmehr erforderlich, für insgesamt 2.950 Euro einen Wartburg 353 zu erwerben und mit Originalteilen auf einen Wartburg 353 W umzubauen.

Der BGH verweigerte dem Wartburg-Besitzer den zusätzlichen Schadensersatz. Der dem Kläger zustehende Schadensersatzanspruch sei auf die Höhe des Wiederbeschaffungswerts beschränkt, unabhängig davon, ob eine Wiederherstellung möglich sei oder nicht. Der Wiederbeschaffungswert sei bei Kraftfahrzeugen in Fällen der vorliegenden Art sowohl hinsichtlich der Restitution als auch hinsichtlich der Kompensation ein geeigneter Maßstab für die zu leistende Entschädigung: Sei eine Wiederherstellung möglich, so könne der Geschädigte den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs verlangen, weil er fiktiv abrechne und die Kosten für eine Reparatur des Fahrzeugs fast doppelt so hoch seien wie der Wiederbeschaffungswert. Sei eine Wiederherstellung nicht möglich, bestehe der Anspruch des Klägers auf Geldentschädigung gleichfalls nur in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.

BGH, Urteil vom 2. März 2010 – VI ZR 144/09

Leitsätze:

➔ Zur Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verantwortungsbeiträge nach § 17 Abs. 1 StVG (a.F.) bei einem (tödlichen) Zusammenstoß eines Motorradfahrers mit einem auf dem linken von drei Fahrstreifen einer Autobahn liegen gebliebenen Kraftfahrzeug.

➔ Zur Berechtigung von Hinterbliebenen, Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Unterhalts geltend zu machen, wenn sie sowohl eine gesetzliche Hinterbliebenenrente als auch eine betriebliche Zusatzversorgung erhalten.

Leitsatz:

➔ Zur Frage, ob bei der fiktiven Schadensabrechnung eines als „Unikat“ anzusehenden Kraftfahrzeugs ein über den Wiederbeschaffungswert hinausgehender Schadensbetrag abgerechnet werden kann.

Haftungsausschluss beim Gebrauchtwagenkauf:

Vorformulierte Vertragsbedingungen sind nicht ohne weiteres AGB

Vertragspartner muss aber bei der Auswahl der Vertragstexte frei sein

Die Beklagte verkaufte einen Gebrauchtwagen und verwendete dafür einen Vordruck einer Versicherung mit der Überschrift „Kaufvertrag Gebrauchtwagen - nur für den Verkauf zwischen Privatpersonen“. Im Vertragsformular befand sich folgende Klausel: „(...)Die Rechte des Käufers bei Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat einen Mangel arglistig verschwiegen und/oder der Verkäufer hat eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes abgegeben, die den Mangel betrifft.“ Zudem war im Formular angekreuzt: „Der Verkäufer erklärt, dass nach seiner Kenntnis das Fahrzeug in dem Zeitraum, in dem es sein Eigentum war, sowie in davor liegenden Zeiten unfallfrei ... ist.“ Der Kläger verlangte Minderung des Kaufpreises, weil das Fahrzeug einen Unfallschaden hatte. Vor dem BGH war zu entscheiden, ob der formularmäßige Haftungsausschluss wirksam war.

Der BGH bejahte dies. Die Beklagte, die das Formular verwendet hatte, habe keine Vertragsbedingungen i.S.v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB „gestellt“. Charakteristisch für Allgemeine Geschäftsbedingungen sei die Einseitigkeit ihrer Auferlegung. Anders sei es, wenn der Vertragspartner zwar auf die inhaltliche Gestaltung des vorgeschlagenen Formulartextes keinen Einfluss nehmen könne, aber in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei sei. Im konkreten Fall hatten die Parteien telefonisch darüber gesprochen, wer ein Vertragsformular mitbringen solle. Danach einigte man sich auf das schließlich vorgelegte, ohne dass die Beklagte dies im rechtlichen Sinne verlangt hatte. Weil der Kläger auch ein eigenes Vertragsformular mitbringen können, sei es den Parteien nur um die Benutzung eines rechtlich einwandfreien Vertragsmusters gegangen. Deshalb liege keine Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen vor.

BGH, Urteil vom 17. Februar 2010 – VIII ZR 67/09

Wenn die „freie“ Werkstatt günstiger ist:

Angebot der Vertragswerkstatt nicht in voller Höhe ersatzfähig

BGH zur fiktiven Schadensabrechnung

Im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung holte der Geschädigte auf der Basis eines Sachverständigengutachtens das Angebot einer BMW-Vertragswerkstatt ein, das sich auf 4.160,41 Euro belief. Die Beklagte zahlte an den Kläger jedoch nur 3.404,68 Euro, den Betrag, den eine namentlich angegebene Fachwerkstatt verlangte, die Mitglied des Zentralverbandes Karosseriebau ist und regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert wird. Sie verwendet ausschließlich Original-Ersatzteile und gewährt den Kunden mindestens drei Jahre Garantie.

Der BGH hielt die Zahlung des niedrigeren Betrages für hinreichend. Der Geschädigte könne gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich sei, richte sich danach, wie sich ein verständiger Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Wolle der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verweisen, müsse er darlegen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspreche.

Dies sei im entschiedenen Fall gelungen. Dass die freie Werkstatt 21 Kilometer vom Wohnort des Geschädigten entfernt sei, sei ohne Bedeutung.

BGH, Urteil vom 23. Februar 2010 – VI ZR 91/09

Leitsätze:

➔ Ein Stellen von Vertragsbedingungen liegt nicht vor, wenn die Einbeziehung vorformulierter Vertragsbedingungen in einen Vertrag auf einer freien Entscheidung desjenigen beruht, der vom anderen Vertragsteil mit dem Verwendungsvorschlag konfrontiert wird. Dazu ist es erforderlich, dass er in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei ist und insbesondere Gelegenheit erhält, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen.

➔ Sind Vertragsbedingungen bei einvernehmlicher Verwendung eines bestimmten Formulartextes nicht im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB gestellt, finden die §§ 305 ff. BGB auf die Vertragsbeziehung keine Anwendung.

Leitsatz:

➔ Der Schädiger darf den Geschädigten im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere und vom Qualitätsstandard gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen (Bestätigung des Senatsurteils vom 20. Oktober 2009, VI ZR 53/09, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

Wenn Fahrer und Halter eines Fahrzeugs nicht identisch sind:

Betriebsgefahr nur bei Verschulden des Fahrers zurechenbar

BGH zu Verkehrsunfall mit einem Polizeimotorrad

Ein Polizist war bei einer Großveranstaltung mit seinem Dienstmotorrad, dessen Halter das Land Rheinland-Pfalz war, zu einer Streife eingesetzt. Als er an einer Reihe von geparkten Reisebussen vorbeifuhr, traten zwischen den Bussen zwei Betrunkene hervor – die Beklagten – und brachten den Motorradfahrer zu Fall. Das Land als Dienstherr des Polizisten gewährte die Fortzahlung der Dienstbezüge, Heilbehandlungskosten sowie einen Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG und nahm bei den Schädigern Regress.

Der BGH beanstandete, dass das Berufungsgericht eine Minderung der Ansprüche um 20 Prozent vorgenommen hatte, weil dem Beamten die Betriebsgefahr des von ihm geführten Motorrads gemäß § 254 Abs. 1 BGB zuzurechnen sei.

Der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, der nicht zugleich Halter desselben sei, müsse sich gemäß § 7 Abs. 2 StVG a.F. die einfache Betriebsgefahr des Fahrzeugs nur dann zurechnen lassen, wenn der Fahrer seinerseits für Verschulden gemäß § 823 BGB oder für vermutetes Verschulden gemäß § 18 StVG hafte. Die Zurechnung der Betriebsgefahr erfolge nach § 254 Abs. 1 BGB. Die Anwendung der Norm setze einen haftungsbegründenden Tatbestand auf der Seite des Geschädigten voraus.

Hieran fehle es jedoch, denn der Polizist sei nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts außerorts auf gerader Strecke mit einer Geschwindigkeit von lediglich ca. 30 km/h auf der Mitte seiner Fahrspur an den rechts neben der Fahrbahn geparkten Bussen vorbeigefahren. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass auch das Land als Halter gemäß § 7 Abs. 1 StVG a.F. für die Betriebsgefahr des Motorrads einzustehen habe, denn das Land mache keine Ansprüche aus eigenem Recht, sondern solche aus übergegangenem Recht des geschädigten Beamten geltend. Das Land selbst habe kein Verschulden bei der Schadensentstehung zu vertreten.

Dennoch nahm der BGH aus anderen Gründen eine eine Kürzung der geltend gemachten Ansprüche vor: Das Land als Zessionar treffe in entsprechender Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB eine Obliegenheit zur Schadensminderung. Es hätte den geschädigten Beamten zu einem früheren Zeitpunkt wieder im Innendienst einsetzen und damit die Entstehung eines Erwerbsschadens verhindern können. Auch den Anspruch auf Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG könne das Land nicht geltend machen: Der pauschal gewährte Unfallausgleich diene nicht dem Ausgleich möglicher Erwerbsschäden, sondern der Deckung vermehrter Bedürfnisse und sei daher nicht vom gesetzlichen Forderungsübergang auf den Dienstherrn erfasst.

BGH, Urteil vom 17. November 2009 – VI ZR 58/08

Leitsätze:

➔ Der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, der nicht zugleich Halter desselben ist, muss sich die einfache Betriebsgefahr des Fahrzeugs nur dann zurechnen lassen, wenn er seinerseits für Verschulden gemäß § 823 BGB oder für vermutetes Verschulden gemäß § 18 StVG haftet.

➔ Im Fall des gesetzlichen Forderungsübergangs kann die Obliegenheit zur Schadensminderung in entsprechender Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB ausnahmsweise den Zessionar treffen, wenn er den rechtlichen und tatsächlichen Einfluss auf die Schadensentwicklung in der Weise erlangt hat, dass die Zuständigkeit für die Schadensminderung weitgehend auf ihn verlagert ist und die Eigenverantwortung des Geschädigten entsprechend gemindert erscheint.

➔ Der Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bezweckt nicht den Ausgleich möglicher Erwerbsschäden, sondern dient der Deckung vermehrter Bedürfnisse.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Herstellung:
Matthias Meier
www.remame.de